



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
Diözese Passau

# Diözesansatzung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Passau

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABSCHNITT I: NAME, SITZ UND STRUKTUR</b> .....	5
Artikel 1 Name des Verbandes .....	5
Artikel 2 Sitz des Verbandes.....	5
Artikel 3 Geschäftsjahr .....	5
Artikel 4 Rechtsfähigkeit .....	5
Artikel 5 Aufbau des Diözesanverbandes .....	5
Artikel 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	5
Artikel 7 Verbundene Organisationen / Kooperationspartner.....	6
<b>ABSCHNITT II: ZEICHEN UND PATRON/IN</b> .....	6
Artikel 8 Zeichen und Patron/in.....	6
<b>ABSCHNITT III: DIE LEITSÄTZE DER KLJB</b> .....	6
Artikel 9 Die/Der Jugendliche in der KLJB .....	6
Artikel 10 Die KLJB als Gemeinschaft .....	6
Artikel 11 Die KLJB in der Kirche.....	6
Artikel 12 Die KLJB im ländlichen Raum .....	6
<b>ABSCHNITT IV: GRUNDSATZAUSSAGEN</b> .....	7
Artikel 13 Zielgruppe.....	7
Artikel 14 Zugehörigkeit zur KLJB .....	7
Artikel 15 Zielsetzung .....	7
Artikel 16 Grundsätze des Handelns .....	7
Artikel 17 Bildungsansatz .....	7
Artikel 18 Vertretungsfunktion.....	8
<b>ABSCHNITT V: MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB-GRUPPE</b> .....	8
Artikel 19 Voraussetzung für die Aufnahme .....	8
Artikel 20 Aufnahmeverfahren .....	8
Artikel 21 Mitgliedschaftsrechte .....	9
Artikel 22 Schutz der Mitgliedschaftsrechte .....	9
Artikel 23 Mitgliedschaftspflichten.....	9
Artikel 24 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
<b>ABSCHNITT VI: EINZELMITGLIEDSCHAFT</b> .....	10
Artikel 25 Voraussetzung für die Aufnahme .....	10
Artikel 26 Aufnahmeverfahren .....	10
Artikel 27 Mitgliedschaftsrechte .....	11

Artikel 28	Mitgliedschaftspflichten.....	11
Artikel 29	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	11
	<b>ABSCHNITT VII: ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL</b> .....	12
Artikel 30	Grundsätze .....	12
Artikel 31	Verantwortlichkeit der Vorstandschaft .....	12
Artikel 32	Aus- und Weiterbildung der Vorstandschaftsmitglieder .....	12
Artikel 33	Vorsitz in Organen .....	12
	<b>ABSCHNITT VIII: GRUNDSÄTZE ZU MITARBEITER/INNEN</b> .....	12
Artikel 34	Qualifikation der Seelsorger/innen.....	12
Artikel 35	Definition der Hauptamtlichkeit .....	13
Artikel 36	Definition der Hauptberuflichkeit.....	13
	<b>ABSCHNITT IX: GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSVOLLZIEHUNG</b> .....	13
Artikel 37	Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen .....	13
Artikel 38	Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen .....	13
Artikel 39	Minderjährigenrecht.....	13
Artikel 40	Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung.....	14
	<b>ABSCHNITT X: DIE KLJB IN ORT UND PFARREI</b> .....	14
Artikel 41	Die KLJB-Gruppe in Ort und Pfarrei .....	14
Artikel 42	Gründung.....	14
Artikel 43	Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe.....	14
Artikel 44	Die Vorstandschaft .....	15
Artikel 45	Auflösung.....	16
	<b>ABSCHNITT XI: DIE KLJB AUF KREISEBENE</b> .....	17
Artikel 46	Die KLJB im Kreisverband.....	17
Artikel 47	Die KLJB-Gruppen in Arbeitsgemeinschaften .....	17
Artikel 48	Die Kreisversammlung.....	17
Artikel 49	Die Kreisrunde .....	18
Artikel 50	Die Kreisvorstandschaft.....	19
	<b>ABSCHNITT XII: AUSTRITT, AUSSCHLUSS, AUFLÖSUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN</b> .....	20
Artikel 51	Austritt von Gebietsverbänden .....	20
Artikel 52	Ausschluss von Gebietsverbänden.....	20
Artikel 53	Vermögensfall bei Auflösung .....	21

<b>ABSCHNITT XIII: DIE KLJB AUF DIÖZESANEBENE</b> .....	21
Artikel 54 Die KLJB der Diözese Passau: Diözesanverband .....	21
Artikel 55 Die Diözesanversammlung .....	21
Artikel 56 Der Diözesanausschuss .....	23
Artikel 57 Die Diözesanvorstandschaft .....	24
Artikel 58 Die Diözesanstelle .....	26
<b>ABSCHNITT XIV: ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT</b> .....	27
Artikel 59 Die Finanzprüfung .....	27
Artikel 60 Zweck des Vereins .....	27
Artikel 61 Gemeinnützigkeit .....	28
Artikel 62 Gemeinnützige Haushaltsführung .....	28
Artikel 63 Ausgabenwirtschaft .....	28
Artikel 64 Auflösung des Diözesanverbandes .....	28
<b>ABSCHNITT XV: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	29
Artikel 65 Anpassung von Satzungen untergeordneter Gebietsverbände .....	29
Artikel 66 Änderung der Diözesansatzung .....	29
Artikel 67 Inkrafttreten/Beurkundung .....	29

# ABSCHNITT I

## NAME, SITZ UND STRUKTUR

### **Artikel 1 Name des Verbandes**

Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese Passau“ (Kurzfassung: KLJB Diözese Passau).

Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.

### **Artikel 2 Sitz des Verbandes**

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Passau.

### **Artikel 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 4 Rechtsfähigkeit**

Der Diözesanverband behält sich die Gründung eines Vereins als Rechtsträger vor.

### **Artikel 5 Aufbau des Diözesanverbandes**

(1) KLJB-Gruppen, die sich örtlich gebildet haben, schließen sich zu einem Kreisverband zusammen.

(2) Die Kreisverbände können sich in Arbeitsgemeinschaften gliedern.

(3) Alle Kreisverbände bilden den Diözesanverband. Die Grenzen der Kreisverbände werden von der Diözesanversammlung festgelegt. (siehe Anlage 1)

### **Artikel 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

(1) Der Diözesanverband bildet mit den anderen bayrischen Diözesanverbänden den KLJB-Landesverband Bayern.

(2) Der Diözesanverband ist Mitglied der Landesstelle der katholischen Landjugend Bayerns e.V.

(3) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschland e.V. Durch die Mitgliedschaft ist er zugleich Mitglied im Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique (MIJARC).

(4) Der Diözesanverband ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Diözese Passau.

(5) Der Diözesanverband ist Mitglied der Kath. Landvolkshochschule (LVHS) Niederalteich.

(6) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

## **Artikel 7      Verbundene Organisationen / Kooperationspartner**

- (1) Der Diözesanverband ist als Teil des KLJB-Landesverbandes Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
- (2) Der Diözesanverband sieht in der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Passau ihre verbandliche Weiterführung und einen Partner für die Entwicklung der ländlichen Räume.
- (3) Der Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V. ist Unterstützer des Diözesanverbandes.

## **ABSCHNITT II**

### **ZEICHEN UND PATRON/IN**

#### **Artikel 8      Zeichen und Patron/in**

- (1) Die Zeichen der KLJB sind das Kreuz und der Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe. In der KLJB Passau gilt auch seine Frau Dorothee Wyss als Patronin.
- (3) Vorbild für unser Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.

## **ABSCHNITT III**

### **DIE LEITSÄTZE DER KLJB**

#### **Artikel 9      Die/Der Jugendliche in der KLJB**

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

#### **Artikel 10     Die KLJB als Gemeinschaft**

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

#### **Artikel 11     Die KLJB in der Kirche**

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

#### **Artikel 12     Die KLJB im ländlichen Raum**

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

# **ABSCHNITT IV**

## **GRUNDSATZAUSSAGEN**

### **Artikel 13 Zielgruppe**

Die KLJB wendet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Sie legt ihren Schwerpunkt auf die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

### **Artikel 14 Zugehörigkeit zur KLJB**

Die Zugehörigkeit zur KLJB wird grundsätzlich durch die Mitgliedschaft, durch die Übernahme eines Wahlamtes, durch eine hauptamtliche Tätigkeit, durch die beratende Mitgliedschaft in einem KLJB Organ oder durch die Tätigkeit als erwachsene/r Mitarbeiter/in begründet.

### **Artikel 15 Zielsetzung**

Die KLJB ist eine Bewegung, die durch die Bildungsarbeit und Aktionen, vorwiegend in Gruppen, in Übereinstimmung mit ihren Leitsätzen die Entwicklung der eigenständigen Persönlichkeit junger Menschen fördert.

### **Artikel 16 Grundsätze des Handelns**

- (1) Ausgangslage der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und das Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde, sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Zusammenhängen, gerade auf dem Gebiet internationaler Beziehungen.  
Die KLJB ermöglicht eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das praktische Einüben von Demokratie.

### **Artikel 17 Bildungsansatz**

Die KLJB gibt sich den Auftrag,  
1. den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen (Sehen)

2. sie zu befähigen, die Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen (Urteilen)
3. sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln (Handeln)
4. ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität (Verbundenheit) mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

#### **Artikel 18 Vertretungsfunktion**

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Jugend auf dem Land und die Interessen des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.

## **ABSCHNITT V**

### **MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB-GRUPPE**

#### **Artikel 19 Voraussetzung für die Aufnahme**

Mitglied in einer KLJB-Gruppe können Jugendliche, die im Aufnahmejahr das 14. Lebensjahr vollenden und junge Erwachsene werden.

Mitglied in einer KLJB – Kindergruppe (U -14) können Kinder werden, die im Aufnahmejahr das 8. Lebensjahr vollenden.

Mitglieder in der KLJB bekennen sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB, nehmen am Gemeinschaftsleben der Gruppe teil und kennen die Satzungen als verbindlich an.

#### **Artikel 20 Aufnahmeverfahren**

- (1) Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder bekunden ihren Beitritt zur KLJB der Diözese Passau schriftlich durch Ausfüllen und Unterschreiben des Antrages auf Mitgliedschaft.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gleichzeitig die Beitrittserklärung zur KLJB, sobald die oder der Ortsverantwortliche unterschrieben hat. Dadurch erhalten Neumitglieder die jeweiligen Rechte und Pflichten.
- (4) Die Beitrittserklärungen sind an die Diözesanstelle zu senden.
- (5) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-Mitgliedsausweis. Dieser ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt und der Jahresbeitrag bezahlt worden ist.



## **Artikel 21 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe mit zu wirken. Dies geschieht durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied (ab 14 Jahren) hat eine Stimme. Jede Kindergruppe wählt eine/n Delegierte/n, der/die die Anliegen der Kinder in der Mitgliederversammlung vertritt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- (3) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

## **Artikel 22 Schutz der Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Jedes KLJB-Mitglied kann, wenn es sich von einem KLJB-Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, innerhalb von vier Wochen die Diözesanvorstandschafft um Vermittlung oder Entscheidung ersuchen.
- (2) Gegen die Entscheidung der Diözesanvorstandschafft kann innerhalb von vier Wochen von den Betroffenen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.

## **Artikel 23 Mitgliedschaftspflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der von den Gruppenmitgliedern an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung.

## **Artikel 24 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine schriftliche (formlose) Kündigung erfolgen. Die Kündigung gilt als wirksam zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wenn sie bis zum 31.10. desselben Jahres an der Diözesanstelle eingegangen ist.

- (2) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt:
  - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
  - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (3) Über den Ausschluss von Gruppenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder notwendig, die in geheimer Abstimmung ermittelt wird. Gegen den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde bei der Diözesanvorstandschafft erhoben werden.
- (4) Die Gruppenvorstandschafft oder die Diözesanvorstandschafft kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Gruppe ausschließen. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.
- (5) Die Kinderstufe endet mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft bleibt erhalten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitgliedes.

## **ABSCHNITT VI**

### **EINZELMITGLIEDSCHAFT**

#### **Artikel 25 Voraussetzung für die Aufnahme**

Einzelmitglied in der KLJB Passau können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bzw. Jugendliche, die im Aufnahmejahr das 14. Lebensjahr vollenden, und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, sich an den Aktivitäten des Diözesanverbandes beteiligen oder sie fördern und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.

#### **Artikel 26 Aufnahmeverfahren**

- (1) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Diözesanvorstandschafft. Im Falle einer Ablehnung kann die Diözesanversammlung angerufen werden.
- (2) Die Mitglieder bekunden ihren Beitritt zur KLJB Diözese Passau schriftlich durch Ausfüllen und Unterschreiben des Antrages auf Mitgliedschaft. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gleichzeitig die Beitrittserklärung zu KLJB, sobald ein Mitglied der Diözesanvorstandschafft unterschrieben hat.
- (3) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-Mitgliedsausweis. Dieser ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt und der Jahresbeitrag bezahlt worden ist.

## **Artikel 27 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Jedes Einzelmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Diözesanverbandes teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände (Land, Bund, etc.), soweit diese für Einzelmitglieder offen sind.
- (2) Jedes Einzelmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Diözesanverband oder vorgeordnete Gebietsverbände (s. o.) gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (3) Das Einzelmitglied ist dem Gruppenmitglied auf diözesaner Ebene gleichgestellt. Sonderrechte für Einzelmitglieder sind unzulässig.

## **Artikel 28 Mitgliedschaftspflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Einzelmitglieder zahlen den von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag und führen ihn direkt an den Diözesanverband ab.

## **Artikel 29 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine schriftliche (formlose) Kündigung erfolgen. Die Kündigung gilt als wirksam zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wenn sie bis zum 31.10. desselben Jahres an der Diözesanstelle eingegangen ist.
- (2) Der Ausschluss aus der KLJB kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt:
  - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
  - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (3) Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet die Diözesanvorstandschafft.
- (4) Die Diözesanvorstandschafft kann Einzelmitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der KLJB ausschließen. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitgliedes.

## **ABSCHNITT VII**

### **ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL**

#### **Artikel 30 Grundsätze**

- (1) Die Leitung der KLJB wird auf allen Ebenen demokratisch und als Teamarbeit zwischen Laien und Priestern, Männern und Frauen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den einzelnen Leitungsgremien verstanden.
- (2) Für spezielle Aufgaben, z. B. diözesane und regionale Arbeitskreise, können qualifizierte Mitarbeiter/innen hinzugezogen werden.

#### **Artikel 31 Verantwortlichkeit der Vorstandschaft**

Alle Leitungsgremien der KLJB haben den Charakter einer Runde der Verantwortlichen, in der neben den besonderen Aufgaben einzelner, alle für das Ganze mitverantwortlich sind.

#### **Artikel 32 Aus- und Weiterbildung der Vorstandschaftsmitglieder**

Die Vorstandschaftsmitglieder sollen im Interesse der Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB teilnehmen.

#### **Artikel 33 Vorsitz in Organen**

Auf allen Ebenen wird die KLJB von den ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet; die Hauptamtlichen der KLJB arbeiten partnerschaftlich und subsidiär (helfend) im Auftrag der für sie zuständigen Leitungsgremien.

## **ABSCHNITT VIII**

### **GRUNDSÄTZE ZU MITARBEITER/INNEN**

#### **Artikel 34 Qualifikation der Seelsorger/innen**

- (1) Die ehrenamtlichen Seelsorger/innen werden von den zuständigen KLJB-Organen gewählt und erhalten nach den Bestimmungen des diözesanen Rechts die kirchenamtliche Beauftragung.
- (2) Die Aufgabe des Seelsorgers/ der Seelsorgerin kann mit Zustimmung des kirchlichen Amtes von einem Priester, einem Diakon oder einer anderen, theologisch gebildeten Person wahrgenommen werden.

### **Artikel 35 Definition der Hauptamtlichkeit**

Hauptamtlich im Sinne der Diözesansatzung ist, wer von einem Organ eines Gebietsverbandes der KLJB gewählt und von dem jeweiligen Gebietsverband, dessen Rechtsträger oder einer kirchlichen Behörde voll oder zum Teil angestellt ist und für seine/ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält.

### **Artikel 36 Definition der Hauptberuflichkeit**

(1) Hauptberuflich im Sinne der Diözesansatzung ist, wer von einem Gebietsverband der KLJB, dessen Rechtsträger oder von einer kirchlichen Behörde für Dienstleistungen in der KLJB voll oder zum Teil angestellt ist und für seine/ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält. Praktikanten und Praktikantinnen sowie Freiwilligendienstleistende gelten nicht als Hauptberufliche.

(2) Hauptberufliche Referenten und Referentinnen gehören der Vorstandschaft des jeweiligen Gebietsverbandes als beratende Mitglieder an und arbeiten im Auftrag der für sie zuständigen Vorstandschaft. Die ehrenamtliche Vorstandschaft übt die Fachaufsicht aus.

(3) Eine gleichzeitige Ausübung eines Ehrenamts durch Hauptberufliche innerhalb desselben Gebietsverbandes ist unzulässig.

## **ABSCHNITT IX**

### **GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSVOLLZIEHUNG**

#### **Artikel 37 Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen**

Beschlüsse müssen nach den Regelungen der Satzung zustande kommen. Ihre Inhalte dürfen den Satzungen nicht widersprechen.

#### **Artikel 38 Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen**

(1) Beschlüsse werden von der Vorstandschaft vollzogen, soweit sich nichts Anderes aus Satzungen oder Beschlüssen ergibt.

(2) Die vollziehenden Organe sind an die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe gebunden.

#### **Artikel 39 Minderjährigenrecht**

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in den Organen der KLJB durch gesetzliche Vertreter/innen der Minderjährigen ist unzulässig.

#### **Artikel 40    Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung**

- (1) Soweit die Satzungen oder Geschäftsordnungen nichts Anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der relativen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Mehrheit im Sinne der Diözesansatzung ist die relative Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen.  
Absolute Mehrheit im Sinne der Diözesansatzung ist mehr als die Hälfte der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen.  
Mehrheit der Mitglieder im Sinne der Diözesansatzung ist mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

## **ABSCHNITT X**

### **DIE KLJB IN ORT UND PFARREI**

#### **Artikel 41    Die KLJB-Gruppe in Ort und Pfarrei**

- (1) Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Pfarrei oder eines Dorfes, die sich in der Katholischen Landjugendbewegung zusammengeschlossen haben, bilden die KLJB einer Pfarrei oder eines Dorfes (Ortsgruppe). Gegebenenfalls können auch Jugendliche und junge Erwachsene aus benachbarten Pfarreien oder Dörfern zusammen eine KLJB-Gruppe bilden.
- (2) Voraussetzung für das Existieren einer Ortsgruppe ist, dass mindestens sieben Personen dieser Gruppe an der Diözesanstelle gemeldet sind, wovon mindestens eine/einer als Verantwortliche/r der Gruppe gewählt sein muss. Ausnahmen können auf Antrag von der Diözesanvorstandschafft genehmigt werden. Grundsätzlich müssen alle Zugehörigen einer Ortsgruppe KLJB-Mitglieder sein. Ausnahmen können die gewählten Seelsorger/innen darstellen.

#### **Artikel 42    Gründung**

Zur Gründung einer KLJB-Ortsgruppe wird auf einer Gründungsversammlung die Satzung der KLJB der Diözese Passau als verbindlich anerkannt. Zusätzlich kann sich die Ortsgruppe eine eigene Satzung geben, die der Diözesansatzung nicht widersprechen darf.

#### **Artikel 43    Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der KLJB-Gruppe.  
Sie trifft inhaltliche und organisatorische Entscheidungen über die Verwirklichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (2) Ihr gehören an:
- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
    - die Mitglieder der KLJB in der Ortsgruppe
    - der/die Seelsorger/in der KLJB in der Pfarrei
    - der/die Delegierte der KLJB-Kindergruppe
  - b) als beratende Mitglieder:
    - ein Mitglied der Kreisvorstandschaft
    - die Mitglieder des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat
    - ein/e Jugendbeauftragte/r des Gemeinderats
    - ein/e Vertreter/in des BBV-Ortsverbandes
    - ein/e Vertreter/in des KLB-Ortsverbandes
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft
  - Regelung der Kassenprüfung
  - Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - Aufnahme und Auflösung einer KLJB-Kindergruppe
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine KLJB-Gruppe an der Grenze von Kreisverbänden den Antrag auf Wechsel der Zugehörigkeit zum Kreisverband an die Diözesanversammlung stellen. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Über den Antrag der betroffenen KLJB-Ortsgruppe beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorstandschaft einberufen. Mindestens alle zwei Jahre sind Neuwahlen anzusetzen.

#### **Artikel 44 Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft (auch Runde der Verantwortlichen (RdV) genannt) ist das planende, vorbereitende und leitende Organ der KLJB-Gruppe. Sie vertritt die Gruppe nach innen und außen. Die Arbeitsweise der Vorstandschaft ist von demokratischen Grundsätzen geprägt.
- (2) Mitglieder der Vorstandschaft (RdV) sind: a)
- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
    - eine weibliche Vorsitzende
    - ein männlicher Vorsitzender
    - eine stellvertretende Vorsitzende
    - ein stellvertretender Vorsitzender
    - ein/e Kassierer/in
    - ein/e Schriftführer/in
    - der/die Seelsorger/in

mindestens aber:

- ein/e Vorsitzende/r
- ein/e Kassierer/in
- ein/e Schriftführer/in

Es können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) hinzugewählt werden. Eine paritätische Besetzung der Vorstandschaft sollte angestrebt werden.

b) als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat
- erwachsene Mitarbeiter/innen
- der/die Jugendbeauftragte des Gemeinderates

(3) Aufgaben:

Die Mitglieder der Vorstandschaft (RdV) verstehen sich als Team und verteilen unter sich die anfallenden Aufgaben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft (RdV) sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben:

- Verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Führung der laufenden Geschäfte
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Gründung einer Kindergruppe
- Beauftragung der Kindergruppenleiterin bzw. des Kindergruppenleiters

Die Vorsitzenden vertreten die KLJB gegenüber Ortsverbänden und Öffentlichkeit, sowie innerverbandlich im Kreisverband (Kreisversammlung).

(4) Vertretungsberechtigung:

Die Vorstandschaft wird durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretenden Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## **Artikel 45 Auflösung**

(1) Die Ortsgruppen haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung der Ortsgruppe bedarf mindestens einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Eine Ortsgruppe wird nach Kündigung all ihrer Mitglieder sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreis- und Diözesanverband als erloschen betrachtet.



- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen der Ortsgruppe gegen die Leitsätze der KLJB kann die Diözesanvorstandschaft die Auflösung der Ortsgruppe anordnen. Gegen die Entscheidung der Diözesanvorstandschaft kann innerhalb von vier Wochen von den Betroffenen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.
- (5) Bei Auflösung einer Ortsgruppe wird das Vermögen der Ortsgruppe vom Diözesanverband zehn Jahre lang verwahrt. Bei Wiedergründung innerhalb dieses Zeitraumes wird das Vermögen sofort zurückerstattet. Ansonsten fällt es nach dieser Frist an den betreffenden Kreisverband. Besteht kein aktiver Kreisverband, fällt das Vermögen dem Diözesanverband zu.

## **ABSCHNITT XI**

### **DIE KLJB AUF KREISEBENE**

#### **Artikel 46 Die KLJB im Kreisverband**

- (1) Alle Ortsgruppen der KLJB eines Kreises bilden gemeinsam die KLJB dieses Kreises laut den Grenzen der Anlage 1 (Kreisverband).
- (2) Ein Kreisverband gilt als inaktiv, wenn keine Kreisvorstandschaft gewählt ist. Er hat auf den beschlussfassenden Gremien der KLJB Diözese Passau kein Stimmrecht.

#### **Artikel 47 Die KLJB-Gruppen in Arbeitsgemeinschaften**

Ein Kreisverband hat die Möglichkeit, innerhalb seines Gebietsverbandes Ortsgruppen in Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. Näheres regeln die entsprechenden Kreisverbände in Eigenverantwortung.

#### **Artikel 48 Die Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr.
- (2) Ihr gehören an:
  - a) als stimmberechtigte Mitglieder:
    - die Kreisvorstandschaft
    - mindestens 4 Delegierte je OrtsgruppeBei Anwesenheit des/der gewählten Seelsorger/in wird eine Stimme von diesem/dieser wahrgenommen;

- je ein/e Delegierte/r der bestehenden Arbeitskreise des KLJB-Kreisverbandes
  - weitere stimmberechtigte Mitglieder können durch eine eigene Kreissatzung bestimmt werden
- b) als beratende Mitglieder:
- die Diözesanvorstandschafft der KLJB
  - je ein/e Vertreter/in des kirchlichen Jugendbüros
  - ein Mitglied der Kreisvorstandschafft KLB
  - je ein/e Vertreter/in des BDKJ der Landkreise im Kreisverband
  - ein Mitglied der Kreisvorstandschafft BBV
  - weitere Mitglieder der örtlichen Gruppen

(3) Aufgaben:

- Wahl der Vorstandschafft
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Kreisrunde (Entlastung)
- Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen
- Auflösung des Kreisverbandes
- Beschlussfassung und Änderung der Kreissatzung
- Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften

(4) Beschlussfähigkeit:

Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist (mindestens 28 Tage vorher) und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **Artikel 49 Die Kreisrunde**

(1) Die Kreisrunde ist ein beschlussfassendes und vollziehendes Organ des Kreisverbandes.

(2) Ihr gehören an:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
- die Kreisvorstandschafft
  - weitere stimmberechtigte Mitglieder können durch eine eigene Kreissatzung bestimmt werden
- b) als beratende Mitglieder:
- jeweils ein/e Delegierte/r der Arbeitskreise des KLJB-Kreisverbandes
  - ein Mitglied der Diözesanvorstandschafft der KLJB
  - je ein/e Vertreter/in des kirchlichen Jugendbüros
  - je ein/e Vertreter/in des BDKJ-Kreisverbandes

(3) Aufgaben:

Die Kreisrunde

- vertritt die KLJB nach innen und außen.
- ist insbesondere für die politische Meinungsbildung und Außenvertretung im Landkreis verantwortlich.
- ist verantwortlich für die Verwaltung und Geschäftsführung der KLJB auf Kreisebene.
- trägt Sorge für die Festlegung des Programms.
- vertritt den Kreisverband im Diözesanausschuss.
- bereitet die Kreisversammlung inhaltlich vor.
- trägt Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen.
- beruft die Kreisversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch.
- bestimmt die Delegierten zur Diözesanversammlung (wenn möglich paritätisch besetzt).
- bestimmt eine/n Vertreter/in zum BBV-Kreisverband.

**Artikel 50 Die Kreisvorstandschaft**

(1) Die Kreisvorstandschaft ist das planende, vorbereitende und leitende Organ des Kreisverbandes Sie vertritt den Kreis nach innen und außen.

(2) Ihr gehören an:

- zwei weibliche Kreisvorsitzende
- zwei männliche Kreisvorsitzende
- der/die Kreislandjugendseelsorger/in
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- bis zu sechs weitere von der Kreisversammlung gewählte Mitglieder

Mindestens aber:

- ein/e Kreisvorsitzende/r

(3) Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Kreisrunde und der Kreisversammlung
- Umsetzung von Beschlüssen der Organe des KLJB-Kreisverbandes
- Sorge für religiöse, politische und verbandliche Weiterbildung
- Durchführung des Programms und kreisweiter Aktionen
- Verwaltung und Geschäftsführung des KLJB-Kreisverbandes
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Bestimmung der Anzahl der Delegierten zur Kreisversammlung

- (4) Wählbarkeitsvoraussetzung:  
In die Kreisvorstandschaft kann gewählt werden, wer zur Wahl vorgeschlagen wird und sich persönlich zur Übernahme des Amtes schriftlich (bei Abwesenheit) oder mündlich bereit erklärt hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Kandidaten und Kandidatinnen für ein ehrenamtliches Vorstandsamt müssen Mitglied eines Kreisverbandes des KLJB Diözesanverbandes Passau oder Einzelmitglied des KLJB Diözesanverbandes Passau sein.
- (5) Die Kreisvorstandschaft vertritt den KLJB-Kreisverband nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Diözesanebene, dem BDKJ-Kreisverband, der KLB und dem BBV auf Kreisebene.
- (6) Vertretungsberechtigung:  
Die Kreisvorstandschaft wird durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretenden Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## **ABSCHNITT XII**

### **AUSTRITT, AUSSCHLUSS, AUFLÖSUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN**

#### **Artikel 51 Austritt von Gebietsverbänden**

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB können ihren Austritt aus dem vorgeordneten Gebietsverband erklären. Der Austritt wird gleichzeitig gegenüber den Mitgliedern des austretenden Gebietsverbandes wirksam.
- (2) Der Austritt wird erst zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

#### **Artikel 52 Ausschluss von Gebietsverbänden**

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB können durch die vorgeordneten Gebietsverbände ausgeschlossen werden, sofern der auszuschließende Gebietsverband eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
  - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (2) Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des obersten beschlussfassenden Organs, mindestens der Mehrheit der Mitglieder. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Jeder Gebietsverband kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines nachgeordneten Gebietsverbandes ganz oder teilweise vorläufig ruhen. Der nachgeordnete Gebietsverband ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der 2/3 Mehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

- (4) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 kann innerhalb von vier Wochen vom betroffenen Gebietsverband schriftlich Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.

#### **Artikel 53 Vermögensfall bei Auflösung**

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung eines Gebietsverbandes wird sein Vermögen vom Diözesanverband zehn Jahre lang verwahrt. Bei Wiedergründung innerhalb dieses Zeitraumes wird das Vermögen sofort zurückerstattet, ansonsten fällt es nach dieser Frist an den Diözesanverband.

## **ABSCHNITT XIII**

### **DIE KLJB AUF DIÖZESANEBENE**

#### **Artikel 54 Die KLJB der Diözese Passau: Diözesanverband**

Alle Mitglieder der KLJB in der Diözese Passau bilden in ihren Zusammenschlüssen in Ortsgruppen und Kreisverbänden sowie in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen bzw. als Einzelmitglieder gemeinsam die KLJB der Diözese Passau (Diözesanverband).

Hierzu zählen auch jene KLJB-Ortsgruppen in grenznahem Gebiet, die sich der KLJB Diözese Passau zugehörig fühlen, mitarbeiten und dort auch ihren Diözesanbeitrag entrichten.

#### **Artikel 55 Die Diözesanversammlung**

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben. Sie trifft mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Ihr gehören an:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
- die Diözesanvorstandschaft
  - sechs Delegierte je Kreisverband (wenn möglich paritätisch besetzt)
  - der/die Kreislandjugendseelsorger/in (delegierbar)
  - ein/e Delegierte/r je Diözesanarbeitskreis
  - ein/e Sprecher/in je Arbeitskreis

b) als beratende Mitglieder:

- die Referenten und Referentinnen des Diözesanverbandes
- ein Mitglied der Landesvorstandschaft der KLJB
- ein Mitglied der Bundesvorstandschaft der KLJB
- ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft des BDKJ
- ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft der KLB
- ein/e Vertreter/in der Landvolkshochschule (LVHS) Niederaltach
- ein/e Vertreter/in des BBV-Bezirksverbandes Niederbayern
- die Vertreter/innen der kirchlichen Jugendbüros
- die auf der Diözesanversammlung nicht stimmberechtigten KLJB-Mitglieder
- Vertreter/innen des Fördervereins der KLJB Passau
- Mitglieder des Wahlausschusses
- Mitglieder der Kommissionen (themenspezifisch)
- der/die Referent/in für Jugendseelsorge im Bischöflichen Ordinariat Passau
- der Diözesanjugendpfarrer

(3) Aufgaben:

Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die geistig-religiöse, gesellschaftspolitische, pädagogische und organisatorische Zielsetzung der KLJB in der Diözese
- Beschlussfassung über die Durchführung des Bildungs- und Aktionsprogramms in der Diözese
- Beschlussfassung und Änderung der Diözesanordnung und der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
- Festsetzung des Diözesanbeitrages
- Annahme des Tätigkeitsberichtes der Diözesanvorstandschaft und der Diözesanstelle
- Entlastung der Diözesanvorstandschaft
- Wahl der Diözesanvorstandschaft
- Wahl der Delegierten zur Landesversammlung der KLJB
- Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der KLJB im Bezirksverband des BBV
- Wahl der Vertreterin in der Landfrauenorganisation des BBV
- Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Entscheidung über den Wechsel einer KLJB-Gruppe in einen anderen Kreisverband

(4) Geschäftsordnung

Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

(5) Einberufung

Die ordentliche Diözesanversammlung (DV) findet mindestens einmal im Jahr statt. Spätestens vier Wochen vor einer DV ist allen Mitgliedern der DV eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und den Tagesunterlagen durch die Diözesanvorstandschafft zuzustellen.

(6) Beschlussfähigkeit

- a) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- b) Die Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter des Diözesanvorstandschafftes.
- c) Die Diözesanversammlung bleibt beschlussfähig, solange kein neuer Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf Feststellung der Beschlussfähigkeit vorliegt.

## **Artikel 56 Der Diözesanausschuss**

(1) Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes. Dabei ist er jedoch an die gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung im Rahmen seiner Zuständigkeit gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der Diözesanversammlung, kontrolliert die Tätigkeit der Diözesanvorstandschafft und beschließt über Detail- und Einzelfragen der diözesanen KLJB-Arbeit.

Er trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

(6) Ihm gehören an:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
  - die Diözesanvorstandschafft
  - zwei Delegierte je Kreisverband (wenn möglich paritätisch besetzt)
  - die Kreislandjugendseelsorger/innen (delegierbar)
- b) als beratende Mitglieder:
  - die Referenten und Referentinnen des Diözesanverbandes
  - die Mitglieder der Finanzprüfungskommission
  - ein Mitglied der Landesvorstandschafft der KLJB
  - ein/e Delegierte/r je Diözesanarbeitskreis
  - ein Mitglied der Diözesanvorstandschafft der KLB
  - ein Mitglied der Bundesvorstandschafft der KLJB

- ein Mitglied der Diözesanvorstandschafft des BDKJ
- die Mitglieder des Wahlausschusses
- Vertreter/innen des Fördervereins der KLJB Passau
- Mitglieder der Kommissionen (themenspezifisch)
- die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisrunde

(2) Aufgaben:

Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:

- Informationsaustausch und Koordination der Kreisarbeit
- Verabschiedung des Haushaltsplanes und Annahme der Haushaltsvoranmeldung unter Ausschluss der beratenden Mitglieder mit Ausnahme der Referenten der KLJB und der Finanzprüfungskommission
- Konkretisierung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- Kontrolle über die Tätigkeit der Diözesanvorstandschafft
- Beschlussfassung über Teil- und Einzelfragen der diözesanen KLJB-Arbeit
- Wahl der Finanzprüfungskommission
- Wahl des Wahlausschusses

**Artikel 57 Die Diözesanvorstandschafft**

(1) Die Diözesanvorstandschafft ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes.

(2) Ihr sollen angehören:

- zwei weibliche Diözesanvorsitzende
- zwei männliche Diözesanvorsitzende

Stellen sich Kandidat/innen beider Geschlechter zur Wahl, muss auf eine paritätische Besetzung geachtet werden.

Ihr gehören außerdem an:

- der/die Diözesanlandjugendseelsorger/in
- der/die Diözesangeschäftsführer/in

(3) Aufgaben:

Die Diözesanvorstandschafft hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der KLJB nach innen und außen, insbesondere zu Gremien des BDKJ in der Diözese Passau und der KLJB auf Landes- und Bundesebene
- Vertretung in den beschlussfassenden Organen der Kreisverbände und der Arbeitskreise des Diözesanverbandes
- Vertretung des Verbandes im Diözesanrat
- Vertretung des Verbandes in der Diözesanversammlung der KLB
- Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung der KLJB auf Diözesanebene
- Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der in der Diözesanansatzung genannten Ziele und der Beschlüsse der Diözesanversammlung



- Vorbereitung und Leitung der Diözesanausschüsse sowie der Diözesanversammlung
  - Befragung und Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferenten und -referentinnen soweit sie nicht bei der Diözese Passau angestellt sind
  - Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
  - Erstellung eines Rechenschaftsberichtes
  - Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien
- (4) Vertretungsberechtigung  
Jedes Mitglied der Diözesanvorstandschaft ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Wählbarkeitsvoraussetzung  
In die Diözesanvorstandschaft kann gewählt werden, wer zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereiterklärt hat. Kandidaten für das Amt der ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden müssen Mitglied im KLJB Diözesanverband Passau sein.
- (6) Amtszeit
- a) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Diözesangeschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie des Diözesanlandjugendseelsorgers bzw. der Diözesanlandjugendseelsorgerin beträgt drei Jahre.
  - b) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes der Diözesanvorstandschaft findet bei der nächsten Diözesanversammlung eine Neuwahl statt. Ehrenamtliche Mitglieder werden für den Rest der Wahlperiode, Hauptamtliche für eine volle Wahlperiode gewählt.
- (7) Entlastung
- a) Die Diözesanvorstandschaft beantragt jährlich nach der Beschlussfassung über ihren Tätigkeitsbericht, ihr die Entlastung zu erteilen.
  - b) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung, scheidet die Diözesanvorstandschaft vorzeitig aus dem Amt. Das weitere Vorgehen regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Misstrauensantrag
- a) Die Diözesanversammlung kann einem Mitglied der Diözesanvorstandschaft das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt.
  - b) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 24 Stunden vergehen.

(9) Vertrauensfrage:

- a) Die Diözesanvorstandschaft kann in der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Sie kann die Vertrauensfrage mit einer Angelegenheit verbinden, die sie als dringlich bezeichnet.
- b) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung, scheidet die Diözesanvorstandschaft vorzeitig aus dem Amt. Das weitere Vorgehen regelt die Geschäftsordnung.

## **Artikel 58 Die Diözesanstelle**

(1) Allgemeine Funktionsbeschreibung:

- a) Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter der Verantwortung der Diözesanvorstandschaft die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanorgane und nach den Richtlinien und Weisungen der Diözesanvorstandschaft zu führen. Sofern es sich bei den Mitarbeitern/innen der Diözesanstelle um Angestellte der Diözese Passau handelt, sind Richtlinien und Weisungen des Dienstgebers maßgebend und zu beachten.
- b) die Diözesanstelle hat Ihren Sitz in Passau.

(2) Ihr gehören an:

- der/die Diözesanlandjugendseelsorger/in
- der/die Diözesangeschäftsführer/in
- der/die Bildungsreferent/in
- der/die Agrar- und Ökologiereferent/in
- die sonstigen Referenten und Referentinnen
- der/die Sekretär/in
- sonstige Mitarbeiter/innen

(3) Aufgaben:

Die Diözesanstelle ist das ausführende Organ der Diözesanvorstandschaft und der Diözesanversammlung. Sie unterstützt und fördert die Arbeit auf den verschiedenen Ebenen.

(4) Der/Die Diözesangeschäftsführer/in:

Der/Die Diözesangeschäftsführer/in ist Leiter/in der Diözesanstelle. Er/Sie ist der Diözesanvorstandschaft für die sachgerechte Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Ist der/die Diözesangeschäftsführer/in bei der Diözese Passau angestellt, liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim Dienststellenleiter des Bischöflichen Jugendamtes (in der Regel der Diözesanjugendpfarrer), der die Fachaufsicht an die Diözesanvorstandschaft delegieren kann.

(5) Die Diözesanreferenten und -referentinnen:

Die Diözesanvorstandschaft kann den Diözesanreferenten und -referentinnen für den Einzelfall Vollmacht zur Vertretung des Diözesanverbandes erteilen.

## **ABSCHNITT XIV**

### **ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

#### **Artikel 59 Die Finanzprüfung**

- (1) Die Finanzprüfungskommission ist das kontrollierende Organ für die Finanzen der KLJB Passau.
- (2) Ihr gehören an: Zwei Mitglieder  
Die Amtszeit der Mitglieder der Finanzprüfungskommission beträgt 2 Jahre
- (3) Aufgaben der Finanzprüfungskommission:
  - Prüfung der ordnungsgemäßen Führung und Buchhaltung der Finanzen der KLJB Passau
  - Vorlegen eines schriftlichen Berichtes zur Prüfung auf dem ersten Diözesanausschuss eines Jahres
- (4) Die Prüfungsbefugnis der Bischöflichen Finanzkammer hinsichtlich der von der Diözese Passau für die Arbeit der KLJB zur Verfügung gestellten Mittel bleibt hiervon unberührt; ungeachtet dessen wird der Bischöflichen Finanzkammer auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsvorgänge der KLJB gewährt.
- (5) Die Finanzprüfungskommission hat kein Recht ins operative Finanzgeschäft einzugreifen.
- (6) Wählbarkeitsvoraussetzungen:  
In die Finanzprüfungskommission kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in der KLJB Passau ist, nicht der Diözesanvorstandschaft oder der Diözesanstelle angehört, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereiterklärt hat. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

#### **Artikel 60 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (vgl. § 11 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung)
- (2) Schwerpunkte sind dabei insbesondere
  - a) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen,

- b) die Jugenderholung,
- c) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung.
- d) die Unterstützung der internationalen Arbeit.

**Artikel 61 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Artikel 62 Gemeinnützige Haushaltsführung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**Artikel 63 Ausgabenwirtschaft**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Ämtern des Diözesanverbandes mit Ausnahme der Angehörigen der Diözesanstelle sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Diözesanvorstands eine Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale.

**Artikel 64 Auflösung des Diözesanverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt dessen Vermögen an den Landesverband der KLJB Bayern, der es zehn Jahre lang verwahrt. Bei Wiedergründung innerhalb dieses Zeitraumes wird das Vermögen sofort zurückerstattet. Nach dieser Frist muss es zur Förderung der Landjugendarbeit in der Diözese Passau verwendet werden. Der Beschluss über die Auflösung des Diözesanverbandes bedarf der 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

# **ABSCHNITT XV**

## **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 65 Anpassung von Satzungen untergeordneter Gebietsverbände**

Mit dem Inkrafttreten der Diözesansatzung treten die Satzungen der untergeordneten Gebietsverbände außer Kraft, soweit sie der Diözesansatzung widersprechen.

### **Artikel 66 Änderung der Diözesansatzung**

- (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Diözesansatzung müssen sechs Wochen vor der Diözesanversammlung beim Vorstand eingehen. Sie werden mit der fristgerechten Einladung zur Diözesanversammlung versandt.
- (3) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands.
- (4) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
- (5) Änderungen der Diözesansatzung müssen dem BDKJ Passau mitgeteilt werden.

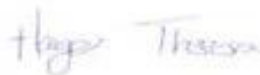
### **Artikel 67 Inkrafttreten/Beurkundung**

- (1) Die Diözesansatzung wurde am 18.11.2018 auf der Diözesanversammlung in Niederaleich verabschiedet und wurde dem Bundesvorstand der KLJB zur Prüfung vorgelegt. Die vorliegende Satzung tritt mit der Genehmigung des Diözesanbischofs in Kraft. Die Diözesansatzung wird durch die Mitglieder der Diözesanvorstandschafft unterzeichnet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Diözesansatzung in der Fassung von November 2012 außer Kraft.

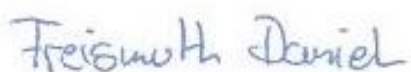
Niederalteich, der 18.11.2018



Julia Bopp – EA Diözesanvorsitzende



Theresa Hager – EA Diözesanvorsitzende



Daniel Freismuth – EA Diözesanvorsitzender



Josef Hartl – EA Diözesanvorsitzender



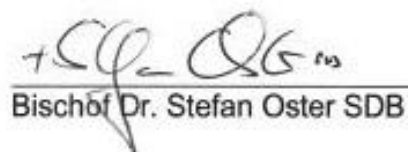
Michael Vogt – Diözesanlandjugendseelsorger



Franz Neckermann – Geschäftsführer der KLJB Passau

Die vorliegende Satzung wird vom Diözesanbischof genehmigt.

Passau, 30.4.2019  
Ort, Datum



Bischof Dr. Stefan Oster SDB

# Anlage 1: Aufteilung der Kreisverbände

Der KLJB Diözesanverband gliedert sich in folgende Kreise:

Kreis Altötting  
Kreis Deggendorf  
Kreis Dingolfing-Landau / ARGE Landau  
Kreis Freyung-Grafenau  
Kreis Passau Süd  
Kreis Passau Nord  
Kreis Regen  
Kreis Rottal-Inn

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Altötting:

Altötting-Mariä Heimsuchung, Altötting-St. Josef, Altötting-St. Phillipus u. Jakobus, Alzgern, Arbing, Burghausen-St. Jakob, Burghausen-St. Konrad, Burghausen-Zu Unserer Lieben Frau, Burgkirchen/Alz, Burgkirchen/Wald, Emmerting, Erlbach, Feichten, Geratskirchen, Haiming mit Expositur Niedergottsau, Halsbach, Hart/Alz, Heiligkreuz, Kastl, Kirchweidach, Margarethenberg, Mauerberg, Marktl, Mehring, Neuötting, Perach, Pleiskirchen mit Expositur Nonnberg, Raitenhaslach, Reischach, Stammham, Tyrlaching, Unterneukirchen, Wald bei Winhöring, Wald/Alz, Winhöring

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Deggendorf:

Aholming, Aicha an der Donau mit Exposituren Arbing bei Osterhofen und Haardorf, Altenmarkt, Auerbach, Außernzell, Buchhofen, Ettling, Frohnstetten, Galgweis, Gergweis, Grattersdorf, Hengersberg, Iggensbach mit Expositur Schöllnstein, Isarhof mit Expositur Ottmaring, Kirchdorf bei Osterhofen mit Expositur Obergessenbach, Künzing mit Expositur Forsthart, Lalling mit Expositur Hunding, Neßlbach, Niederalteich, Niederpöring, Oberpöring, Osterhofen, Ramsdorf, Riggerding, Schaufling, Schöllnach, Schwanenkirchen, Seebach, Thundorf, Wallerdorf, Willing, Winzer, Wisselsing,

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Dingolfing-Landau / ARGE Landau:

Adldorf, Aufhausen, Dornach, Eichendorf, Exing, Hartkirchen bei Landau, Hainersdorf, Indersbach, Kammern, Landau-St. Johannes, Landau St. Maria, Mettenhausen, Niederhausen, Reichersdorf, Simbach bei Landau, Zeholfing

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Freyung-Grafenau:

Altreichenau, Bischofsreut, Böhmzwiesel, Eppenschlag, Finsterau, Freyung, Fürsteneck, Grafenau, Grainet, Haidmühle mit Expositur Phillipsreut, Haus im Wald, Herzogsreut, Hintereben, Hinterschmiding, Hohenau, Innernzell, Jandelsbrunn, Karlsbach, Klingenbrunn, Kreuzberg, Kumreut, Langfurth, Mauth mit Expositur Mitterfirmiansreut, Neureichenau, Neuschönau, Oberkreuzberg, Perlesreut, Preying, Ranfels, Ringelai, , Sankt Oswald, Schöfweg, Schönberg, Schönbrunn am Lusen, Spiegelau, Thurmannsbang, Waldkirchen, Wollaberg, Zenting

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Passau Süd:

Aidenbach, Aigen am Inn mit Expositur Eggfing, Aldersbach, Alkofen, Asbach, Aunkirchen, Bad Füssing, Bad Griesbach, Bad Höhenstadt, Berg, Beutelsbach, Dommelstadl, Dorfbach, Engertsham, Fürstenzell, Garham, Haarbach, Hader, Hartkirchen, Hofkirchen, Holzkirchen, Jägerwirth, Karpfham, Kirchham, Kößlarn, Malching, Mittich, Neuhaus am Inn, Neukirchen am Inn, Neustift, Ortenburg, Otterskirchen, Pleinting, Pocking, Pörndorf, Raining, Rathsmannsdorf, Reutern, Rotthalmünster, Ruhstorf, Sandbach, Schönburg, St. Salvator, Sulzbach, Tettenweis, Unteriglbach mit Expositur Oberiglbach, Uttigkofen, Uttlau, Vilshofen, Vornbach, Walchsing, Windorf, Weihmörting, Weng, Wolfkirchen, Würding,

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Passau Nord:

Aicha vorm Wald, Auerbach-St. Josef, Breitenberg, Büchlberg, Denkhof, Dompfarrei-St. Stephan, Eging mit Expositur Thannberg, Fürstenstein, Germannsdorf, Gottsdorf, Grubweg-St. Michael, Haag, Hacklberg-St. Konrad mit Expositur St. Corona, Hals-St. Georg, Hauzenberg, Heining-St. Severin mit Expositur Schalding r. d. Donau-St. Michael, Hutthurm, Ilzstadt-St. Bartholomäus, Innstadt-St. Gertraud-St. Severin, Kellberg, Kirchberg vorm Wald, Nammering, Neukirchen vorm Wald, Neustift-Auferstehung Christi, Obernzell, Passau-St. Anton, Passau-St. Paul, Passau-St. Peter, Ruderting, Röhrnbach, Salzweg, Schaibing, Schalding l. d. Donau-St. Salvator, Sonnen, Straßkirchen, Thalberg, Thyrnau, Tiefenbach, Tittling, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna,

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Regen:

Bischofsmais, Frauenau, Kirchberg im Wald, Kirchdorf im Wald, Langdorf, Lindberg, Ludwigsthal, Regen, Rinchnach, Untermitteldorf, Zwiesel

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Rottal-Inn:

Amsham, Anzenkirchen, Arnstorf, Asenham, Bad Birnbach, Bayerbach, Dietersburg, Eggldorf, Eggstetten, Eiberg, Emmersdorf, Ering, Erlach, Gern, Hirschbach, Hirschhorn, Johanniskirchen, Julbach, Kirchberg am Inn, Kirchberg bei Bad Birnbach, Kirchdorf am Inn mit Expositur Seibersdorf, Kirn, Malgersdorf, Mariakirchen, Mitterhausen mit Expositur Neukirchen bei Arnstorf, Mitterskirchen, Münchham, Münchsdorf, Neuhofen, Neukirchen bei Pfarrkirchen, Nöham, Peterskirchen,



Prienbach, Pfarrkirchen, Postmünster, Reut, Rogglfing, Roßbach, Schönau mit Expositur Unterzeitlarn, Simbach am Inn, Stubenberg, Tann, Taubenbach, Thanndorf, Triftern, Ulbering, Unterdietfurt, Walburgskirchen, Waldhof, Wittibreut, Wurmansquick, Zeilarn, Zell, Zimmern

*Gemäß Art. 43 Abs. 4 können Ortsgruppen den Kreisverband auf Antrag bei der Diözesanversammlung wechseln. Diese Änderungen werden in Anlage 1 nicht aufgeführt. Der aktuelle Stand wird jährlich den Kreisverbänden mitgeteilt.*